

**L 22**

**Stilllegung, Rückbau oder Außerbetriebnahme von Gasanschlüssen**

**Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocaağa, Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis  
und Fraktion Die Linke  
vom 7. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten zur Beendigung ihres Gasanschlusses haben Verbraucher:innen in Bremen, wenn sie ihren Anschluss durch den Einbau einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz nicht mehr benötigen?
2. Werden den Verbraucher:innen von den hiesigen Netzbetreibern hierfür Kosten in Rechnung gestellt, und wenn ja, in welcher Höhe, und wie setzen sich diese Kosten zusammen?
3. Wie schätzt der Senat das Vorgehen der Netzbetreiber beim Umgang mit nicht mehr benötigten Gasanschlüssen insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. Dezember 2025 (Aktenzeichen 6 UKL 2/25) in Bremen ein?

**Zu Frage 1:**

Laut wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH können Verbraucher:innen eine Abtrennung des Anschlusses beantragen, wenn sie ihren Gasanschluss in Bremen oder Bremerhaven nicht mehr benötigen, beispielsweise durch den Einbau einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Diese Möglichkeit steht im Netzportal von wesernetz zur Verfügung. In der Regel können Installationsbetriebe bei der Abwicklung unterstützen. Zusätzlich ist eine Kündigung des Gaslieferungsvertrags beim jeweiligen Gaslieferanten erforderlich.

**Zu Frage 2:**

Die wesernetz Bremen GmbH und die wesernetz Bremerhaven GmbH haben mitgeteilt, dass für die Beendigung eines Gasanschlusses derzeit keine Kosten durch wesernetz in Rechnung gestellt werden.

**Zu Frage 3:**

Das von der wesernetz Bremen GmbH und der wesernetz Bremerhaven GmbH mitgeteilte Vorgehen bei der Stilllegung von Gasanschlüssen entspricht nach Auffassung des Senats dem Urteil des OLG Oldenburg von 5. Dezember 2025, wonach für die Stilllegung von Gasanschlüssen keine Kosten erhoben werden dürfen. Die Bundesregierung beabsichtigt, durch eine Änderung in § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (Bundestagsdrucksache 21/5440) eine eindeutige Regelung zu schaffen, derzufolge für die Stilllegung eines Gasanschlusses keine Kosten anfallen.